

Shogo-Ordnung

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form gewählt, die personenbezogenen Angaben beziehen sich auf alle Geschlechter.

Präambel

Shogo-Titel werden als Renshi und Kyoshi vergeben und werden durch Prüfung erworben. Die Titel können sowohl innerhalb als auch außerhalb von Deutschland erworben werden. Diese Ordnung regelt die Zulassung und Inhalte der jeweiligen Prüfung.

§ 1 Antragszeitpunkt

Anträge auf Zulassung zur Prüfung für

- Renshi können frühestens 1 Jahr nach bestandener Prüfung zum 6. DAN Kendo,
- Kyoshi können frühestens 2 Jahre nach bestandener Prüfung zum 7. DAN Kendo

gestellt werden. Ein Antrag auf Zulassung zur Kyoshi-Prüfung kann nur stellen, der mindestens 1 Jahr vorher einen Renshi-Titel bei einer der EKF oder FIK angehörigen Organisation erworben hat.

§ 2 Antragstellung

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist über das Antragsformular des DKenB (digitale Vorlage auf Homepage) zu stellen. Dem Antrag ist

- ein persönlicher Kendolebenslauf,
- ein Empfehlungsschreiben vom Landesverband,
- die Nachweise für die Zulassung (siehe § 3) zur jeweiligen Prüfung

digital beizufügen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzung

§ 3.1 Renshi

Voraussetzung zur Zulassung für die Renshi-Prüfung sind der Nachweis:

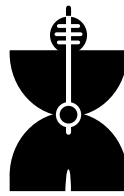
1. einer seit mindestens 3 Jahren ununterbrochenen Bundeskampfrichterlizenz
2. über mindestens 4 Einsätze als Kampfrichter auf Landes- oder Bundesebene über einen Zeitraum von wenigstens 3 Jahren oder die Nominierung als Kampfrichter für EKF- oder FIK-Meisterschaften. Die Nominierungen dürfen nicht mehr als 5 Jahre zurückliegen
3. der Trainer C Lizenz (oder höher) oder über mindestens 2 Einsätze als Kendo-Trainer oder Lehrgangsleiter für Kendo bei Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landes- oder Bundesebene innerhalb der letzten 3 Jahre
4. über eine Tätigkeit von mindestens 2 Jahren beim DKenB oder einem Landesverband als Mitglied des Vorstandes oder Inhaber eines Referats. Die Tätigkeit darf nicht mehr als 5 Jahre zurückliegen.

Von obigen 4 Voraussetzungen müssen mindestens 3 erfüllt sein.

§ 3.2 Kyoshi

Voraussetzung zur Zulassung für die Kyoshi-Prüfung sind der Nachweis:

1. einer seit mindestens 5 Jahren ununterbrochenen Bundeskampfrichterlizenz
2. über mindestens 5 Einsätze als Kampfrichter auf Bundesebene über einen Zeitraum von wenigstens 3 Jahren oder die Nominierung als Kampfrichter für EKF- oder FIK-Meisterschaften. Die Nominierungen dürfen nicht mehr als 5 Jahre zurückliegen.
3. der Trainer C Lizenz (oder höher) oder über mindestens 2 Einsätze als Kendo-Trainer oder Lehrgangsleiter für Kendo bei Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landes- oder Bundesebene innerhalb der letzten 3 Jahre



- über eine Tätigkeit von mindestens 4 Jahren beim DKenB oder einem Landesverband als Mitglied des Vorstandes oder Inhaber eines Referats. Die Tätigkeit darf nicht mehr als 5 Jahre zurückliegen.

Von obigen 4 Voraussetzungen müssen mindestens 3 erfüllt sein.

§ 4 Prüfungszulassung

Die Erlaubnis zur Teilnahme ist durch den Referenten für Prüfwesen anhand der vorgelegten Nachweise gemäß Paragraph 3 zu erteilen.

Ausnahme: Sofern ein Antragsteller bereits einen Shogo-Titel (Renshi oder Kyoshi) in Deutschland erworben hat und beabsichtigt im Ausland (z.B. Japan) seinen Renshi oder Kyoshi abzulegen, muss er keine weiteren Nachweise gemäß § 3 dieser Ordnung vorlegen.

Hat der Antragsteller jedoch nur den Shogo-Titel (Renshi) in Deutschland erworben und beabsichtigt im Ausland seinen Kyoshi abzulegen muss er die Nachweise gemäß § 3.2 dieser Ordnung weiterhin vorlegen.

§ 4.1

Wird die Prüfung in Deutschland durchgeführt, erhält der Prüfling die Prüfungsthemen und die Durchführungshinweise vom Prüferreferenten zugesandt. Der Prüfling muss an einem anberaumten Prüfungstermin eine schriftliche Prüfung ablegen. Prüfungsinhalte resultieren aus den bekanntgegebenen Prüfungsthemen.

§ 4.2

Wird die Prüfung im Ausland abgelegt, erhält der Prüfling eine entsprechende Permission. Diese wird nur erteilt, wenn der Prüfling die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt.

§ 5 Prüfung in Deutschland

§ 5.1 Prüfungsbestandteil:

Die Prüfung besteht aus 2 Teilen:

- Teil 1: Schriftliche Bearbeitung eines Multiple Choice Tests
- Teil 2: Anfertigung einer schriftlichen Ausarbeitung zu den Prüfungsthemen

§ 5.2 Prüfungsauswertung und Bekanntgabe

- Die Auswertung der schriftlichen Prüfungen erfolgt durch eine Prüfungskommission.
- Die Prüfungskommission besteht aus 3 Personen: dem Präsidenten oder seinem Vertreter, dem Prüferreferenten und einem deutschen Inhaber des 7. DAN Kyoshi.
- Die Prüfer bewerten die gezeigten Leistungen schriftlich und unabhängig voneinander. Die Bewertung ist durch eine Unterschrift zu bestätigen.
- Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer beide Teile der Prüfung als bestanden wertet. Wird ein Teil nicht bestanden, so hat der Prüfling die Möglichkeit diesen Teil bei der nächsten Prüfung zu wiederholen.
- Das Ergebnis der Prüfung ist ohne Erläuterung in Form von „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bekanntzugeben.
- Bei bestandener Prüfung ist dem Prüfling eine entsprechende Urkunde auszuhändigen.
- Die Registrierung bei der EKF erfolgt durch den DKenB.

Die Ordnung tritt zum 02.04.2022 in Kraft und ersetzt die Ordnung vom 14. 04. 2018.